

H 13614

753

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 2005	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 05	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 311-7</i>	754
30. 11. 05	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	766
29. 11. 05	<b>Gesetz zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften und zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 16-2, 16-3, 34-26, 34-30, 353-48, 356-171, 801-9, 81-26, 83-21, 881-17, 89-22, 89-28</i>	769
24. 11. 05	Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeiten nach dem Luftsicherheitsgesetz ..... <i>GVBl. II 65-13; hebt auf GVBl. II 65-12</i>	772
23. 11. 05	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Hessischen Sozialministeriums ... <i>Ändert GVBl. II 320-156, 320-166, 323-121, 320-165</i>	774
18. 11. 05	Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamtinnen und Forstbeamten .... <i>GVBl. II 324-41</i>	776
18. 11. 05	Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten..... <i>GVBl. II 356-179; hebt auf GVBl. II 356-125, 356-127</i>	777

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes\*)  
Vom 30. November 2005**

Artikel 1

Das Hessische Meldegesetz in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 4 Ordnungsmerkmale“ wird die Angabe „§ 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters“ eingefügt.
  - b) In der Angabe zu § 10 werden nach dem Wort „Berichtigung“ die Worte „und Ergänzung“ eingefügt.
  - c) Die Angabe „§ 14 Mitwirkung der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers“ wird durch die Angabe „§ 14 Rechte und Pflichten von Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgebern“ ersetzt.
  - d) In der Angabe zu § 19 werden nach dem Wort „Meldepflichtiger“ die Worte „und Bevollmächtigter“ eingefügt.
  - e) Die Angabe zu § 20 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
  - f) Die Angabe zu § 21 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
  - g) Die Angabe zu § 22 „Binnenschiffer und Seeleute“ wird durch die Angabe „Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute“ ersetzt.
  - h) Nach der Angabe „§ 34 Allgemeine Melderegisterauskunft“ wird die Angabe „§ 34a Melderegisterauskunft-online (MRA-o)“ eingefügt.
  - i) Die Angabe zu § 36 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
  - j) Die Angabe zu § 37 wird durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
  - k) Die Angabe „§ 38 Ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten“ wird durch die Angabe „§ 38 Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
  - l) Die Angabe „§ 43 Übergangsbestimmung für wahlrechtliche Zwecke“ wird durch die Angabe „§ 43 Rechtsverordnungen“ ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird Folgendes angefügt:

„Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, gilt ein wechselseitiger Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten ihrer Melderegister als Zugriff auf eigene Dateien. Dabei muss für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck, von wem auf welche Daten zugegriffen wurde. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Daten im Melderegister

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. (weggefallen),
9. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
15. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familienname,

\*) Ändert GVBl. II 311-7

- Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
  17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
  18. Übermittlungssperren,
  19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, von Landtags- und Kommunalwahlen, von Ausländerbeiratswahlen sowie von Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass Betroffene
  - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
  - b) als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655, 2004 I S. 1738) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen sind; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo sie zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten),
3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben
  - a) bei der Mitwirkung an der Führung des Familienbuchs die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, oder Ort und Tag der Eheschließung sowie bei verwitweten Personen den Namen der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten,
  - b) nach § 35 Abs. 3 den Tag der Eheschließung,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen die Tatsache der Aufenthaltsanfrage, das Datum der Anfrage und die anfragende Stelle für die Dauer von zwei Jahren,
7. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), bezeichneten Gebieten stammen,
8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), die Tatsache, dass Untersuchungsberechtigungsscheine oder Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgestellt worden sind,
9. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
10. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Einwohnerin oder des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
11. für Zwecke der regionalen Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
12. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes er-

teilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

(3) Die für eine Nebenwohnung der Einwohnerin oder des Einwohners zuständige Meldebehörde speichert nicht die Daten des Abs. 1 Nr. 9 und des Abs. 2.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohnerinnen oder Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Abs. 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen,
2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 10 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen und
3. die Daten der Nr. 1 und 2 nur in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

6. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Rechte Betroffener

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 9,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 10,
3. Löschung nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 bis 5,
4. Unterrichtung nach § 34 Abs. 2 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5, § 34a Abs. 2, § 35 Abs. 5 Satz 1.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auskunft an Betroffene

(1) Die Meldebehörde hat Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zur Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann im automatisierten Abrufverfahren über das Internet erteilt werden, wenn die anfragende Person eindeutig identifiziert worden ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an Betroffene verschlüsselt übermit-

telten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2), zu führen. § 34a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse Betroffener an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind Betroffene darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden können.

(7) Wird Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Hessischen Datenschutzbeauftragten an Betroffene darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag Betroffener zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 10 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,

11. Tag des Ein- und Auszugs,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,

13. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,"

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 9 und 19“ durch „Nr. 9, 15, 19 und 21“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach den Worten „Die anderen Daten“ die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 bis 10)“ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 2 bleibt die Verarbeitung zulässig, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung

der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder Betroffene sich wieder angemeldet oder schriftlich eingewilligt haben.“

- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechte und Pflichten von Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgebern

(1) Die Meldebehörde kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch von der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder von deren Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihr oder bei ihm wohnen oder gewohnt haben, soweit dies nach ihrem Kenntnisstand erforderlich ist. Für Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute kann die Meldebehörde die Auskunft von der Schiffseignerin oder vom Schiffseigner oder von der Reederin oder vom Reeder verlangen.

(2) Die Meldebehörde hat der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder deren Beauftragten bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in ihrer oder seiner Wohnung gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner zu erteilen. Bei Binnenschifferinnen, Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 22) trifft diese Pflicht die Schiffseignerin oder den Schiffseigner oder die Reederin oder den Reeder.“

13. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners. Haupt-

wohnung einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, die oder der nicht dauernd getrennt von ihrer oder seiner Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten, die von der oder dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Hauptwohnung eines behinderten Menschen, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des behinderten Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohnerin oder des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach Satz 2 und 6 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, haben Meldepflichtige einen Meldeschein (§ 18) auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde abzugeben. Sie können sich hierbei durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbürogesetzes durch eine Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, können sich Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht können Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde ihres letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und den Meldepflichtigen diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die Meldepflichtigen haben die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein geben Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Wegzugsmeldebehörde übermitteln, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. Dabei hat die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 zu erfolgen. Hierbei sind die am 1. Dezember 2004 (BAnz. S. 24681) von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als Standard herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens – Online Services Computer Interface (OSCI)-Extensible Markup Language (XMeld) 1.1 – und der am 1. Dezember 2004 (BAnz. S. 24681) vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard OSCI-Transport 1.2 für ein Datenübermittlungsprotokoll in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung zugrunde zu legen. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(4) Angehörige einer Familie oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn eine oder einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn Meldepflichtige versichern, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Meldepflichtige sind darüber zu be-

lehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist.

(5) Meldepflichtige erhalten eine gebührenfreie schriftliche oder elektronische Meldebestätigung (amtliche Meldebestätigung).“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Datenerhebung/Meldeschein

(1) Bei der Anmeldung einer Hauptwohnung werden von den Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9 bis 18 und Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7 erhoben. Bei der Anmeldung einer Nebenwohnung werden von den in Satz 1 genannten Daten die des § 3 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 nicht erhoben.

(2) Bei einer Abmeldung in das Ausland werden von den Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 10 bis 14 erhoben.

(3) Die amtliche Meldebestätigung enthält folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Anschrift.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Bevollmächtigter“ angefügt.
- b) Nach dem Wort „Meldepflichtige“ werden die Worte „und Bevollmächtigte“ eingefügt.

17. § 20 wird aufgehoben.

18. § 21 wird aufgehoben.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 22 Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Sie oder er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhält-

nisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz der Reederin oder des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben der Reederin oder dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben."

20. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ wird durch „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 wird nicht begründet, wenn

1. eine Einwohnerin oder ein Einwohner, die oder der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um
  - a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
  - b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder
  - c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind."

22. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt

Einwohnerinnen und Einwohner unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, wenn

1. sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind (§§ 13 oder 22) und gewährleistet ist, dass das Beziehen der vorübergehend benutzten Wohnung auf andere Weise erfasst wird, oder
2. sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und ein Aufenthalt sechs Monate nicht überschreitet oder

3. ihr Aufenthalt, wenn sie sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, zwei Monate nicht überschreitet.

Nr. 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen. Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen."

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ und die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

24. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 13 Abs. 1“ und die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Einwohnerin oder ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung), unabhängig davon, welche Form der Anmeldung gewählt wurde. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 9, 10 und 12 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.



(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 9 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tatsachen.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden können sich diese einer Vermittlungsstelle für das Meldewesen bedienen, die bei einer öffentlichen Stelle einzurichten ist. Sie müssen sich dieser bedienen, soweit nach dem 31. Dezember 2006 die technischen Voraussetzungen zur Datenübertragung noch nicht vorliegen. Die Vermittlungsstelle nimmt im Auftrage der Meldebehörden insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Rückmeldungen von Meldebehörden, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen,
- b) Rückmeldungen von Meldebehörden anderer Länder, die ihr zugehen, der Wegzugsmeldebehörde zu übermitteln, insbesondere dann, wenn diese nicht in der Lage ist, Meldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde kann einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter,

10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,

11. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

12. Übermittlungssperren und

13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 oder 2 sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach § 7 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Auskunftssperren nach § 34 Abs. 5 und 7 gespeichert sind. Den in Abs. 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn an der Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperren nach § 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 und 7 vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Empfängerin oder“ eingefügt und die Worte „beim betroffenen Einwohner“ durch die Worte „bei einer betroffenen Einwohnerin oder einem betroffenen Einwohner“ ersetzt; in Nr. 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nr. 10 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nr. 11 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und als Nr. 12 und 13 angefügt:

- „12. Bundespolizei,
- 13. Zollfahndungsdienst.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „die“ gestrichen.

d) In Abs. 4 werden nach den Worten „öffentliche Stellen“ die Worte „insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren“ eingefügt.

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Meldebehörden übermitteln der durch Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmenden öffentlichen Stelle die in Abs. 1 und 2 genannten Daten, um jederzeit automatisierte Abrufe und andere automatisierte Auswertungen dieser Daten durch die nach Abs. 3 berechtigten Behörden zu ermöglichen. Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für automatisierte Abrufe der in Abs. 1 genannten Daten durch Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Straf-(Arrest)vollzugs wahrnehmen. Die in Satz 1 genannte öffentliche Stelle ist Daten verarbeitende Stelle nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die nach Satz 1 und 2 zu übermittelnden Daten sind täglich oder, wenn hierzu kein Anlass besteht, aus konkretem Anlass zu aktualisieren.“

f) In Abs. 6 werden nach dem Wort „übermittelten“ die Worte „oder weitergegebenen“ eingefügt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Daten nach Abs. 1 und 2 dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Datenübermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die öffentlich-rechtliche Religionsgesell-

schaft teilt dem für das Meldewesen zuständigen Ministerium die getroffenen Datenschutzmaßnahmen mit.“

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht,“

bb) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,“

cc) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),

7. Staatsangehörigkeiten,  
8. Anschriften.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der oder des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Auskunftssperre nach Abs. 5 kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse Betroffener an der Auskunftssperre überwiegt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Meldebehörde aufgrund nachträglich eingetretener oder nachträglich bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, die Eintragung der Auskunftssperre abzulehnen. In diesen Fällen ist eine Anhörung nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr erforderlich.“

e) Abs. 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“

f) In Abs. 8 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

30. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„ § 34a

Melderegisterauskunft-online  
(MRA-o)

(1) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 34 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Betroffene oder den

Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der nach § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und

3. die Identität der oder des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der oder des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Antwort ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Internet-Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen haben. Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über elektronische Zugangsstellen (Portale) erfolgen. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

31. § 35 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

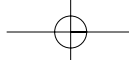
„Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen oder Abstimmungen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

32. § 36 wird aufgehoben.
33. § 37 wird aufgehoben.
34. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21)“ durch die Angabe „(§ 4a Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:  
„10. Familienstand oder eingetragene Lebenspartnerschaft führend,“
    - bb) Nach Satz 2 wird Folgendes angefügt:  
„In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 1 darf die beauftragte Stelle den Abruf der Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 zulassen. § 17 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“
35. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Ordnungswidrigkeiten“
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Worte „der Reederin oder“ eingefügt.
    - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.
36. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1,“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 werden die Kommata, die Worte „jeweils auch“ und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 2 oder“ gestrichen.
37. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Nr. 3 und 5 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
38. § 43 erhält folgende Fassung:
- „§ 43  
Rechtsverordnungen
- (1) Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Mindestanforderungen für automatisierte und nicht automatisierte

Verfahren im Meldewesen festzulegen. Für automatisierte Verfahren dürfen über die gemeinsamen Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen und gemeinsame Merkmale festgelegt werden;

2. das Nähere über das Verfahren bei der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden nach § 30 Abs. 1 bis 3 zu bestimmen, insbesondere welche Daten zu übermitteln sind und die Form der Datenübermittlung. In der Rechtsverordnung ist die öffentliche Stelle nach § 30 Abs. 4 zu bestimmen, der weitere Aufgaben übertragen werden dürfen;
  3. die regelmäßige Datenübermittlung der in § 31 Abs. 1 und 2 genannten Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form, der Weg der Übermittlung, die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen sowie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen weitere Daten als die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Daten übermittelt werden dürfen. In der Rechtsverordnung ist die öffentliche Stelle zu bestimmen, die Aufgaben nach § 31 Abs. 5 wahrnimmt;
  4. eine Kostenpauschale festzulegen, die das Land den Gemeinden für die Datenübermittlung an die öffentliche Stelle nach § 31 Abs. 5 gewährt;
  5. das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 33 zu bestimmen;
  6. den über das Internet erreichbaren elektronischen Zugangsstellen nach § 34a Abs. 3 weitere Aufgaben zu übertragen.
 

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In einer Rechtsverordnung ist das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle zu bezeichnen. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Hauptstaatsarchiv niederzulegen. In einer Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.“
39. In § 44 Abs. 2 werden nach den Worten „in Kraft“ die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft“ eingefügt.



Artikel 2

Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Meldegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Un-

stimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

---

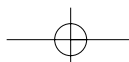
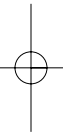
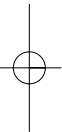
Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier



766 Nr. 27 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 6. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten  
für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung  
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006\*)**

**Vom 30. November 2005**

§ 1

(1) Dem vom 23. Juni 2005 bis zum 27. September 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Wird der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos oder endet er nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz vorzeitig, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Weimar

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung  
von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke  
im Zusammenhang mit der Veranstaltung der  
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der

FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den

einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,

Schleswig-Holstein 16 532 257,00 EUR,  
Thüringen 5 447 224,00 EUR.“

#### Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger,

den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Edmund Stoiber,

den 1. September 2005

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit,

den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck,

den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Henning Scherf,

den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust,

den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:

Roland Koch,

den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff,

den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff,

den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

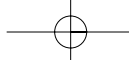
Dr. Jürgen Rüttgers,

den 1. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck,

den 23. Juni 2005



**768** Nr. 27 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 6. Dezember 2005

Für das Saarland:

Peter Müller,

den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt,

den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer,

den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

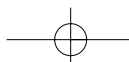
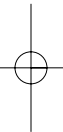
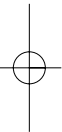
Peter Harry Carstensen,

den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus,

den 23. Juni 2005





Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Verlängerung befristeter Rechtsvorschriften und  
zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung**

**Vom 29. November 2005**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Artikel</b>
Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung	1
Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid	2
Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes	3
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	4
Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes	5
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz	6
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	7
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz	8
Änderung des Gesetzes über die Weinbergsrolle	9
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	10
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	11
Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	12
In-Kraft-Treten	13

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über  
Volksabstimmung**

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden senden den Stimmberechtigten eine Unterrichtung über den Gegenstand der Volksabstimmung zu; sie enthält den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, eine Gegenüberstellung der betroffenen Bestimmungen vor und nach der Verfassungsänderung, eine Wiedergabe des Ergebnisses der Schlussabstimmung im Landtag, einen

Musterstimmzettel und, sofern der Landtag eine Erläuterung des Gesetzes beschlossen hat, auch diese.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Sie erhalten die von den Stimmberechtigten mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortende Frage, ob sie dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen wollen.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

(1) Werden mehrere Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt, kann die Landesregierung im Rahmen ihrer Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 zulassen, dass die Gemeindebehörde für die Zeit nach dem Abstimmungstag weitere Wahlvorstände beruft und ihnen die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefabstimmung überträgt (Auszahlungswahlvorstände). Beschäftigte der Gemeinde können auch dann in den Auszahlungswahlvorstand berufen werden, wenn sie nicht stimmberechtigt sind; § 17 Abs. 2 Satz 4 des Landtagswahlgesetzes findet keine Anwendung. Die Auszahlungswahlvorstände setzen die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirke und der Briefabstimmung fort. Für die durch den Einsatz von Auszahlungswahlvorständen verursachten Ausgaben gilt § 47 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes nicht.

(2) Werden mehrere Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt, wird ein gemeinsamer Stimmzettel verwendet, auf dem die Stimmberechtigten einheitlich über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze (einheitliche Abstimmung) oder über jedes Gesetz einzeln (Einzelabstimmung) abstimmen können. Für die einheitliche Abstimmung enthält der Stimmzettel die von den Stimmberechtigten mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortende Frage, ob sie den Gesetzen insgesamt zustimmen wollen.

(3) Im Falle der einheitlichen Abstimmung gilt jede abgegebene Stimme als jeweils eine Stimme zu jedem zur Abstimmung gestellten Gesetz. Die im Rahmen der Einzelabstimmung abgegebenen Stimmen gehen einer

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 16-2

gleichzeitig erfolgten einheitlichen Abstimmung vor; Satz 1 gilt insoweit nicht.“

4. In § 19 wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

In § 29 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes

In § 14 Satz 2 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2006“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>3)</sup>

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In § 34 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2001 (GVBl. I S. 106) wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2006“ ersetzt.

#### Artikel 5<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes

In § 29 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 205), wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2007“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

In § 30 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

#### Artikel 7<sup>3)</sup>

##### Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

In § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 178) wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

#### Artikel 8<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

In § 17 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

#### Artikel 9<sup>3)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über die Weinbergsrolle

In § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Weinbergsrolle vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 641), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

#### Artikel 10<sup>10)</sup>

##### Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

In § 51 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch „mit Ablauf des 31. Dezember 2006“ ersetzt.

#### Artikel 11<sup>11)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In § 31 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird die Angabe

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 16-3  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 34-26  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 34-30  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 353-48  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 356-171  
<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 801-9  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 81-26  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 83-21  
<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 881-17  
<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 89-22

„31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

**Artikel 12<sup>12)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über  
Zuständigkeiten nach dem  
Bundes-Bodenschutzgesetz**

In § 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508) wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

**Artikel 13**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Justiz  
Banzer

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

Der Hessische Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 89-28

**Verordnung  
zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und  
Zuständigkeiten nach dem Luftsicherheitsgesetz\*)**

**Vom 24. November 2005**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
3. des § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit des für Luftverkehr  
zuständigen Ministeriums

(1) Das für Luftverkehr zuständige Ministerium ist oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde des Landes.

(2) Es ist Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main. Darüber hinaus ist es zuständig für

1. die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Flugplatzes einschließlich der Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes),
2. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung eines Flugplatzes (§ 7 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 5 des Luftverkehrsgesetzes),
3. Maßnahmen und Entscheidungen über Fluglärmmessanlagen (§ 19a des Luftverkehrsgesetzes),
4. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4a des Luftverkehrsgesetzes),
5. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 12 des Luftverkehrsgesetzes),
6. die Erteilung einer Erlaubnis für Starts und Landungen außerhalb des genehmigten Flugplatzbetriebs (§ 25

Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes),

7. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27a Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 15 des Luftverkehrsgesetzes),
  8. die im Zusammenhang mit der Bildung und Aufgabenerfüllung einer Fluglärmkommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen (§ 32b Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes),
  9. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm (§ 29b Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes),
  10. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 9 festgelegten Verwaltungszuständigkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 des Luftverkehrsgesetzes),
  11. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht das für Verkehr zuständige Bundesministerium aufgrund gesetzlicher Regelungen selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flughafenkoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben (§ 29 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 18 des Luftverkehrsgesetzes),
  12. die Zulassung des Luftsicherheitsplanes (§ 8 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes),
- soweit der Verkehrsflughafen Frankfurt/Main betroffen ist.

§ 2

Zuständigkeit des  
Landespolizeipräsidiums

(1) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium als Landespolizeipräsidium ist oberste Luftsicherheitsbehörde, soweit das Polizeipräsidium Frankfurt am Main Aufgaben als Luftsicherheitsbehörde

- a) nach § 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes und
- b) nach § 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes

wahrnimmt.

(2) Luftsicherheitsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 des Luftsicherheitsgesetzes ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung der sonstigen Aufgaben, die dem

\*) GVBl. II 65-13

Land nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind, ist

1. das Regierungspräsidium in Darmstadt für seinen Regierungsbezirk,
2. das Regierungspräsidium Kassel für seinen Regierungsbezirk, den Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

(2) Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) ist das nach Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium.

(3) Zuständige Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist das nach Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 Satz 1 eine abweichende Regelung ergibt.

(4) Will ein Ausbildungsunternehmen Luftfahrerinnen oder Luftfahrer im Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien ausbilden, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(5) Erstreckt sich das Gelände, der Bauschutzbereich oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Flugplatzes auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.

(6) Erstreckt sich eine Luftfahrtveranstaltung oder die besondere Nutzung des Luftraumes auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien, so entscheidet das Regierungspräsidium, in

dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Tätigkeit liegt.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 des Luftverkehrsgesetzes ist, soweit nicht nach § 63 des Luftverkehrsgesetzes eine Bundesbehörde zuständig ist, das nach § 3 Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 des Luftsicherheitsgesetzes ist das nach § 3 Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 4 und § 20 des Luftsicherheitsgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes ist das Polizeipräsidium nach § 2 Abs. 2.

#### § 5

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30. Oktober 2001 (GVBl. I S. 443)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 97), wird aufgehoben.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

Der Minister des Innern  
und für Sport  
Bouffier

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 65-12

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung  
in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,  
des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft  
und Kunst und des Hessischen Sozialministeriums**

Vom 23. November 2005

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2005 (GVBl. I S. 642), wird verordnet:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Verordnung über  
Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Hessischen Ministeriums  
des Innern und für Sport**

§ 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 424), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Bediensteten des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Ausnahme der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie deren ständige Vertreterin und Vertreter,
2. dem Regierungspräsidium Kassel auch
  - a) für die Bediensteten des Ministeriums des Innern und für Sport und, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für die Bediensteten der sonstigen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport gehörenden Dienststellen,
  - b) für die Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales mit Ausnahme der Bediensteten, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind,
  - c) für die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-156  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-166  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 323-121

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Anordnung über  
Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im  
Geschäftsbereich des Hessischen  
Kultusministeriums**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 23. Juli 2002 (GVBl. I S. 419) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über die Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Bediensteten des Kultusministeriums sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben,
  2. dem Regierungspräsidium Kassel für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel haben.“
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung der Anordnung über  
Zuständigkeiten nach der Hessischen  
Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst**

§ 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. November 2004 (GVBl. I S. 411), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfe ist zuständig:

1. das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für die Anträge der Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben,

2. das Regierungspräsidium Kassel für die Anträge der Bediensteten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, der hessischen Hochschulen einschließlich ihrer Leiterinnen und Leiter und der zum Ministerium für Wissenschaft und Kunst gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel haben.“

#### **Artikel 4<sup>1)</sup>**

#### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums**

§ 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 411), geändert durch Anordnung vom 2. August 2004 (GVBl. I S. 269), erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums,
2. dem Regierungspräsidium Kassel für die Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, übertragen.“

#### **Artikel 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2005

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-165

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Forstbeamtinnen und Forstbeamten\*)  
Vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird verordnet:

§ 1

Forstbeamtinnen und Forstbeamte

Die Arbeitszeit der Forstbeamtinnen und Forstbeamte richtet sich nach den Bestimmungen der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

Forstbeamtinnen und Forstbeamte des Landesbetriebs Hessen-Forst

(1) Dienstbeginn und Dienstende der Forstbeamtinnen und Forstbeamten im Außendienst des Landesbetriebs Hessen-Forst richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen. § 2 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Forstbeamtinnen und Forstbeamte des Landesbetriebs Hessen-Forst sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben auch außerhalb der regulären Dienstzeit erreichbar sein. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird die Erreichbarkeit der Dienststellen durch die Einrichtung einer Rufbereitschaft sichergestellt. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst. Die Zeit der Rufbereitschaft ist zu einem Achtel durch Freizeit

zu anderer Zeit auszugleichen. Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Werden Forstbeamtinnen oder Forstbeamte während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Die Landesbetriebsleitung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit nach den dienstlichen Verhältnissen Sonderregelungen im Sinne des § 8 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung zu treffen.

§ 3

Forstbeamtinnen und Forstbeamte im Vorbereitungsdienst

Für Forstbeamtinnen und Forstbeamte im Vorbereitungsdienst gilt § 1; für die Zeit ihrer Ausbildung im Außendienst ist § 2 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamten vom 26. Juni 1978 (GVBl. I S. 496)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1991 (GVBl. I S. 298), wird aufgehoben.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2005

Der Hessische Minister für Umwelt  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Dietzel

<sup>\*)</sup> GVBl. II 324-41

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 324-22



**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung  
von tierischen Nebenprodukten\*)**

**Vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 542) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ist

1. a) für die Zulassung von Betrieben und Anlagen nach den Art. 10 bis 15, 17 und 18,
  - b) für die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c,
  - c) für die Vergabe von Zulassungsnummern und die Berichtspflicht nach Art. 26
- das Regierungspräsidium,
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) ist

1. a) für die Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2,
  - b) für die Anordnung nach § 3 Abs. 3
- das Regierungspräsidium,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit.

§ 3

Zuständige Behörde nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz ist

1. a) für die Genehmigung von Satzungen und Entgeltlisten nach § 4 Abs. 4,
- b) für den Widerruf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 9

das Regierungspräsidium,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit.

§ 4

Zuständige Behörde nach der Einzugsbereichsverordnung vom 17. Februar 2005 (GVBl. I S. 114) ist das Regierungspräsidium.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320)<sup>1)</sup> und die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 16. Dezember 1976 (GVBl. I S. 502)<sup>2)</sup> werden aufgehoben.

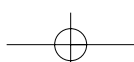
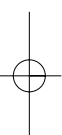
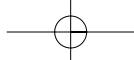
Wiesbaden, den 18. November 2005

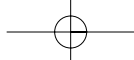
Der Hessische Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Dietzel

\*) GVBl. II 356-179

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-125

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-127





# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

## TEIL II



Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

### Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

### Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

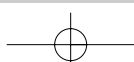
Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern  
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00  
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC  Windows je Euro 272,00  
je Euro 35,00
- Updates

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:  
Gesamtausgabe  
jedes Update**

**Euro 105,00  
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00



**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
 ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
 gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
 der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf  
 CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
 Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
 Straße

\_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
 Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00